

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

f ü r d a s G e s c h ä f t s j a h r

2 0 1 4

Beschluss des Präsidiums vom 19. Dezember 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 12. März 2014, der ab dem 1. September 2014 wirksamen 2. Änderung vom 9. Juli 2014, der 3. Änderung vom 24. Juli 2014 und der 4. Änderung vom 23. Oktober 2014

L.

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern und Geschäftsbereich

Das Präsidium geht davon aus, dass die vom Präsidenten für Gerichtsverwaltungsangelegenheiten eingesetzten Referenten¹ jeweils zu einem Drittel sowie die Pressesprecherin² und die Güterichterin³ zu jeweils einem Zehntel von richterlichen Geschäften freigestellt sind. Des Weiteren geht das Präsidium davon aus, dass VRiOVG Franzkowiak in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Landesverfassungsgerichtes zu einem Drittel seiner richterlichen Arbeitskraft dem Landesverfassungsgericht zur Verfügung steht.

1. Senat

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Becker
<u>Beisitzer</u>	Ri ⁿ OVG	Kempf (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
	RiVG	Züchner zu 1/3 seiner Arbeitskraft (ab 3. November 2014) ⁴

Geschäftsbereich

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften

- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
 - 04 14 Vergaberecht
 - 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
 - 04 21 Gewerbeordnung
 - 04 22 Handwerksrecht
 - 04 23 Gaststättenrecht
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten
 - 04 32 Weinrecht
- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).
 - einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
 - ohne Aufgaben der Berufsgerichte
- 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, Sachgebiete 09 60 ff.)
- 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht
 - 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
 - 04 92 Feiertagsgesetz
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes**
 - 13 10 Recht der Bundesbeamten
 - 13 11 Laufbahnprüfungen
 - 13 12 Beförderungen
 - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 14 Besoldung und Versorgung
 - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 20 Soldatenrecht
 - 13 21 Laufbahnprüfungen
 - 13 22 Beförderungen
 - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
 - 13 24 Besoldung und Versorgung
 - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 30 Recht der Landesbeamten
 - 13 31 Laufbahnprüfungen
 - 13 32 Beförderungen
 - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 34 Besoldung und Versorgung
 - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 40 Recht der Richter
 - 13 42 Beförderungen
 - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 44 Besoldung und Versorgung
 - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 13 52 Recht des Zivildienstes
 - 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
 - 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
 - 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
 - 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes

13 90 Richtervertretungsrecht,

soweit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LRiG LSA der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist

17 10 Justizverwaltungsrecht

2. Senat

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Franzkowiak
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Geiger
		(zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Dr. Druschel

Geschäftsbereich

06 00 Ausländerrecht

07 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren

für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

07 10 Asylrecht

07 20 Verteilung von Asylbewerbern

08 00 Asylrecht - Eilverfahren

für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

08 10 Asylrecht

08 20 Verteilung von Asylbewerbern

09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl.

Enteignung und Verfahren auf Erteilung einer Investitionszulagenbescheinigung

09 10 Raumordnung, Landesplanung

09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

09 40 Denkmalschutz

09 50 Kataster- und Vermessungsrecht

09 60 Enteignungsrecht

09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz

09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz

09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz

09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)

09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B.

Abgeschlossenheitsbescheid

09 90 Recht der Außenwerbung

10 00 Umweltrecht

10 10 Berg- und Energierecht

10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz

10 12 Energierecht

10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht

10 20 Umweltschutz

10 21 Immissionsschutzrecht

10 22 Abfallbeseitigungsrecht

10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

3. Senat

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Becker (ohne Dezernat)
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Semmelhaack (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Roewer
	Ri ⁱⁿ VG	Kubon ⁵
	RiVG	Züchner zu 2/3 seiner Arbeitskraft (ab 3. November 2014) ⁴

Geschäftsbereich

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 10 Schulrecht

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen

02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht

05 10 Polizeirecht

05 11 Waffenrecht

05 12 Versammlungsrecht

05 20 Ordnungsrecht

05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

05 22 Obdachlosenrecht

05 23 Vereinsrecht

05 24 Sammlungsrecht

05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht

05 26 Tierschutz

05 30 Personenordnungsrecht

05 31 Namensrecht

05 32 Staatsangehörigkeitsrecht

05 33 Melderecht

05 34 Pass- und Ausweisrecht

05 35 Datenschutzrecht

05 36 Mikrozensus 2011

- 05 40** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
 - 05 41** Lebensmittelrecht
 - 05 42** Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 05 50** Verkehrsrecht
 - 05 51** Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52** Personenbeförderungsrecht
 - 05 53** Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54** Luftverkehrsrecht
 - 05 55** Wasserverkehrsrecht
 - 05 56** Eisenbahnverkehrsrecht
- 05 60** Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
 - 05 61** Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
 - 05 62** Wohnungsaufsichtsrecht
- 05 70** Lotterierecht
- 07 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren**
 - soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist
 - 07 10** Asylrecht
 - 07 20** Verteilung von Asylbewerbern
- 08 00 Asylrecht - Eilverfahren**
 - soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist
 - 08 10** Asylrecht
 - 08 20** Verteilung von Asylbewerbern
- 09 30 Siedlungsrecht**
 - 09 31** Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32** Kleingartenrecht
 - 09 33** Kleinsiedlungsrecht
 - 09 34** Heimstättenrecht
- 12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht**
 - 12 10** Recht der offenen Vermögensfragen
 - 12 11** Rückübertragungsrecht
 - 12 12** Investitionsrecht
 - 12 13** Vermögenszuordnungsrecht
 - 12 14** Treuhandrecht
 - 12 15** Entschädigungsrecht
 - 12 16** Ausgleichsleistungsrecht
 - 12 20** Bereinigung von SED-Unrecht
 - 12 21** Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
 - 12 22** Berufliche Rehabilitierung
- 17 00 Sonstiges**
 - 17 20** Archivrecht
 - 17 30** Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

4. Senat

<u>Vorsitzender</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
<u>Beisitzer</u>	Ri ⁱⁿ OVG	Blaurock (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
	RiOVG	Schneider

Geschäftsbereich

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung

05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

07 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren

für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak und Vietnam

07 10 Asylrecht

07 20 Verteilung von Asylbewerbern

08 00 Asylrecht - Eilverfahren

für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak und Vietnam

08 10 Asylrecht

08 20 Verteilung von Asylbewerbern

09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

- 11 30 Beiträge
 - 11 31 Erschließungsbeiträge
 - 11 32 Ausbaubeiträge
 - 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben
- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht**
 - 15 10 Wohngeldrecht
 - 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 15 21 Schwerbehindertenrecht
 - 15 22 Kriegsofferfürsorgerecht
 - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
 - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
 - 15 26 Heizkostenzuschussrecht
 - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
 - 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 - 15 40 Jugendschutzrecht
 - 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
 - 15 60 Kriegsfolgenrecht
 - 15 61 Lastenausgleichsrecht
 - 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
 - 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
 - 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 16 00 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)**
 - 16 10 Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)
 - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche

5. Senat:

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzender VRiOVG Becker

Geschäftsbereich

- 1382 Personalvertretungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt
- 1390 Richtervertretungsrecht; Rechtsstreitigkeiten aus gemeinsamen Angelegenheiten des Richterrats und der Personalvertretung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 LRiG

6. Senat:

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzender VRiOVG Becker

Geschäftsbereich

- 1381 Bundespersonalvertretungsrecht

7. Senat:
Verfahren nach dem Gesetz über den
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

<u>Vorsitzender</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Geiger (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Schneider

Geschäftsbereich

Entschädigungsverfahren gemäß §§ 198 ff. GVG

8. Senat:
Fachsenat für Flurbereinigungssachen

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Franzkowiak
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Dr. Druschel (zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Geschäftsbereich

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

9. Senat:
Fachsenat nach § 189 VwGO

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	<u>Mitglieder</u>	PräsOVG	<u>Vertreter</u>
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Franzkowiak	Ri ⁿ OVG	Dr. Benndorf
	RiOVG	Semmelhaack	RiOVG	Kempf
		Geiger		Schneider

Geschäftsbereich

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Dauer der Bestellung, Nachrücken

Die Zusammensetzung des Senats gilt für die Dauer von vier Jahren (§ 4 Satz 2 VwGO), beginnend mit dem 1. Januar 2014; dies gilt auch für nachgerückte Richter(innen).

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Vier-Jahres-Zeitraums aus dem Oberverwaltungsgericht aus, wird es zum (zur) Vorsitzenden Richter(in) ernannt oder wird es für länger als ein Jahr abgeordnet, so rückt der Vertreter nach. An dessen Stelle tritt das dienstälteste Mitglied des (allgemeinen) Senates, dem das den 9. Senat verlassende Mitglied nach dieser Geschäftsverteilung angehört; dies gilt entsprechend, wenn der Vertreterposten vorzeitig vakant wird.

Nach einer Abordnung bis zu einem Jahr wird der (die) Abgeordnete wieder Mitglied des 9. Senates oder Vertreter(in), und der (die) Nachrücker(in) scheidet aus; anderenfalls erlischt die Mitgliedschaft bzw. Vertreterbestellung endgültig. Rückabgewickelt wird nur der unmittelbar betroffene Vorgang; weitere Nachrückverfahren bleiben unberührt.

Ergänzend gelten für das Nachrückverfahren die Vertretungsregelungen der Nrn. 1 und 2 des II. Abschnitts entsprechend.

10. Senat: **Senat für Landes-Disziplinarsachen**

<u>Vorsitzender</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
<u>Beisitzer</u>	Ri ⁿ OVG	Blaurock (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
	RiOVG	Schneider

Geschäftsbereich

1420 Disziplinarrecht der Landesbeamten

11. Senat: **Senat für Bundes-Disziplinarsachen**

<u>Vorsitzender</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
<u>Beisitzer</u>	Ri ⁿ OVG	Blaurock (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
	RiOVG	Schneider

Geschäftsbereich

1410 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

II.

Vertretung

1. Grundsätze

Ist der Vorsitzende eines Senates verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senates nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenates, in zweiter Linie durch dessen bestellten Stellvertreter und dann durch den jeweils dienstälteren Beisitzer des Vertretungssenates vertreten.

Ist ein Beisitzer eines Senates verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senates nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den jeweils dienstjüngeren Beisitzer des Vertretungssenates, ersatzweise durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und in letzter Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenates vertreten.

Wären hiernach im Verhinderungsfall RiⁿVG Kubon und RiVG Züchner gemeinsam zur Entscheidung berufen, scheidet die Vertretung durch RiVG Züchner bzw. RiⁿVG Kubon aus; stattdessen erfolgt die Vertretung durch den nach den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen nächstfolgenden Vertreter.

Der Präsident vertritt als Beisitzer nur, falls ohne ihn die Mindestbesetzung für einen Senat nicht erreicht würde. Das Gleiche gilt für Erprobungsrichter.

2. Vertretungssenate

Vertretungssenat für den 1. Senat ist der 4. Senat, ersatzweise der 3. Senat;
Vertretungssenat für den 2. Senat ist der 3. Senat, ersatzweise der 4. Senat;
Vertretungssenat für den 3. Senat ist der 2. Senat, ersatzweise der 1. Senat,
Vertretungssenat für den 4. Senat ist der 1. Senat, ersatzweise der 2. Senat.

Ganz hilfswise vertreten jeweils die Mitglieder des Senates, der in Satz 1 als Vertretungssenat weder in erster Linie noch ersatzweise zugewiesen ist.

3. Für die Senate 5 bis 12 gelten die Nrn. 1 und 2 mit folgenden Besonderheiten:

- a) Die Fachsenate 5 und 6 gelten als Teile des 1. Senates; den stellvertretenden Vorsitz nimmt zunächst jeweils das verbleibende Mitglied des 1. Senates wahr. Sodann gilt die Vertretungsregelung für Vorsitzende; Vertretungssenate sind die dem 1. Senat zugeordneten.
- b) Vertretungssenat des 7. Senates ist der 1. Senat, ersatzweise der 4. Senat, ganz hilfswise der 2. Senat.
- c) Der **Flurbereinigungssenat** (8. Senat) gilt als Teil des 2. Senates; ist innerhalb des 2. Senates keine Vertretung mehr möglich, so ist Vertretungssenat der 4., ersatzweise der 1. Senat, ganz hilfswise der 3. Senat.
- d) Für den **Fachsenat nach § 189 VwGO** (9. Senat) gilt:
§ 21f Abs. 2 GVG und Nr. 1 dieses Abschnittes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Vertreter heranzuziehen ist, der für den (die) Verhinderte(n) konkret benannt ist. Eine Vertretung durch dem Senat nicht zugewiesene Mitglieder des Gerichts findet nicht statt.
- e) Vertretungssenat für die **Fachsenate für Landes- und Bundes-Disziplinarsachen** (10. und 11. Senat) ist der 1. Senat, ersatzweise der 3. Senat, ganz hilfswise der 2. Senat.

III.

Großer Senat

Dem für Verfahren nach § 12 VwGO gebildeten großen Senat gehören als regelmäßige Mitglieder die Vorsitzenden der allgemeinen Senate [1. bis 4. Senat] an. Die Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch ihre bestellten Vertreter, bei deren Verhinderung durch das jeweils dienstältere Mitglied des Senates vertreten; kann innerhalb des Senates nicht vertreten werden, so ist Abschnitt II entsprechend anzuwenden. Soweit Fachsenate an Verfahren des Großen Senates zu beteiligen sind, gelten die Regelungen für die allgemeinen Senate entsprechend.

IV.

Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

1. Den Senaten gehören die aus dem **Anhang** ersichtlichen ehrenamtlichen Richter(innen) an.⁶
Die ehrenamtlichen Richter(innen) des 4. Senates sind für landesrechtliche Verfahren zugleich dem 10. Senat zugeteilt und bilden dort eine besondere Liste.
Die ehrenamtlichen Richter(innen) des 4. Senates sind zugleich auch dem 7. Senat zugeteilt und bilden dort eine besondere Liste.
Die Beamtenbeisitzer(innen) des 11. Senates sind am 24. Mai 2011 durch den Wahlausschuss gewählt worden. Der Beschluss des Präsidiums vom 1. Juni 2011 enthält besondere Bestimmungen über die Heranziehung.
2. Die ehrenamtlichen Richter(innen) werden zu den Sitzungen der Senate in der **Reihenfolge** der für jeden Senat aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senates. Das gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder ausgeschlossen, so ist der auf der Liste des Senates als nächster aufgeführte oder nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte

gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren.

3. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung auf Grund der oben bei den einzelnen Senaten aufgestellten **Hilfsliste** erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung auf Grund der Hilfsliste gilt nicht als Heranziehung auf Grund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende des Senates.

V.

Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Die Verteilung der eingehenden Streitsachen bestimmt sich nach dem Recht, auf dem der angefochtene oder begehrte Verwaltungsakt unmittelbar beruht oder beruhen würde bzw. das für das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebend ist.

Die Zuständigkeit für „subventionsrechtliche“ Streitigkeiten ergibt sich aus den den Senaten nach Abschnitt I zugewiesenen Sachgebieten. Eine Zuständigkeit des 1. Senates ist darüber hinaus gegeben, wenn mangels besonderer Rechtsvorschriften die Haushaltsordnung und dazu ergangene Richtlinien i. V. m. Art. 3 GG Anwendung finden.

2. Kommt es für die Entscheidung wesentlich auf Fragen aus einem Rechtsgebiet an, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann die Sache einvernehmlich an diesen Senat abgegeben werden.
3. Für die Asylverfahren von Staatenlosen ist der Senat zuständig, bei welchem die Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende nach den bei Eingang der Sache bekannten Umständen zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit von Asylbewerbern ist der Senat zuständig, welcher das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; ist kein Land bestimmt, so gilt Satz 1 entsprechend. Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als auch der letzte Aufenthalt des Asylbewerbers nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist der Senat zuständig, welchem die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende bei Eingang der Sache geltend gemacht hat.
4. Abweichend von Nr. 1 wird eine Streitsache, die
 - a) die Verwaltungsvollstreckung,
 - b) einen Anspruch auf Folgenbeseitigung oder Entschädigung,
 - c) eine Prüfung, soweit keine Sonderregelung besteht, oder
 - d) eine Enteignung oder Besitzeinweisung, sofern keine Sonderregelung besteht,betrifft, dem Senat zugeteilt, der nach Nr. 1 für das zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist.
5. Die Zuständigkeit des 4. Senates für Benutzungsgebühren (Sachgebiet 11 21) und Verwaltungsgebühren (Sachgebiet 11 22) bezieht sich allein auf kommunale Abgaben für Trinkwasser- und Abwasseranlagen (mit Anschluss- und Benutzungszwang) sowie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren; im Übrigen werden verwaltungskostenrechtliche Streitigkeiten dem Senat zugeteilt, der nach Nr. 1 für das zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist.
6. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren, z. B. über Kosten und vollstreckungsrechtliche Anträge oder über eine Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senates, in dem das Verfahren erledigt worden ist.
7. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (z. B. Fortsetzungsantrag des Insolvenzverwalters) oder für zurückverwiesene Streitigkeiten ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

8. Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

VI.

Übergangsvorschrift

Soweit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung ein Wechsel in der Zuständigkeit der Senate eintritt, gehen anhängige Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf den nunmehr zuständigen Senat über. In bereits terminierten Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Dr. Benndorf

Blaurock

Franzkowiak

Geiger

Semmelhaack

¹ betrifft VRiOVG Becker (1./3./5./6. Senat) und Ri'inVG Kubon (3. Senat)

² betrifft Ri'inOVG Blaurock (4. Senat)

³ betrifft Ri'inOVG Blaurock (4. Senat)

⁴ RiVG Züchner ist abgeordnet zur Dienstleistung für die Zeit vom 03.11.2014 bis 30.04.2015

⁵ Ri'inVG Kubon ist abgeordnet zur Dienstleistung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2015

⁶ Der Wahlausschuss hat die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 27.11.2013 neu gewählt; sie werden auf die Senate verteilt, wie aus der Anlage ersichtlich. Die fünfjährige Amtsperiode beginnt am 01.01.2014.